14.09.2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (EBS-Umsetzungsgesetz)
Beteiligung nach § 47 GGO
Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2020

Fachliche Stellungnahme

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Artikel 6 Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes sieht vor, dass die Durchführung und Aufbereitung der freiwilligen Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen künftig zentral durch das Statistische Bundesamt erfolgen soll. Eine Schichtung der Stichprobe nach Ländern ist nicht gesichert; das Statistische Bundesamt soll zur Übermittlung von Einzeldatensätzen für Sonderauswertungen auf regionaler Ebene verpflichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der maximalen Stichprobengröße von 20.000 Unternehmen in der Regel keine veröffentlichungsfähigen Angaben auf Länderebene vorliegen.
Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt könnte eine solche Neuregelung dennoch mit Informationsverlusten auf Länderebene einhergehen. So ließen sich bisher einige wenige Merkmale auf Länderebene auswerten. Zudem würde die Pflege des Unternehmensregisters durch die Länder erschwert, da in dieser Erhebung auch sonst wenig befragte Bereiche in die Stichprobe kamen.
Es wird daher darum gebeten, die mit Artikel 6 geplanten Änderungen nochmals unter Berücksichtigung der aufgezeigten Problematik zu prüfen.

Mit Artikel 6 Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes wäre gleichzeitig eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei den Statistischen Ämtern der Länder verbunden. Obwohl dem in diesem konkreten Fall inhaltliche Gründe entgegenstehen könnten, betonen das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, dass finanzieller und personeller Mehraufwand bei den Statistischen Ämtern der Länder infolge neuer Statistiken oder der Ausweitung von Statistiken grundsätzlich nach Möglichkeit bspw. durch die Reduzierung des Aufwands in gleicher Höhe an anderer Stelle ausgeglichen werden sollte. (Vgl. u.a. den Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2017 [BR-Drucksache 211/17 Beschluss].)